

Amtliche Bekanntmachung

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 18.12.2024

Nr. 27

Inhalt

Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Deutschen Hochschule der Polizei (GO Senat-DHPol) vom 18.12.2024

260



Herausgegeben von der
Deutschen Hochschule der Polizei
Zum Roten Berge 18 – 24
48165 Münster

www.dhpol.de



Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Deutschen Hochschule der Polizei (GO Senat-DHPol) vom 18.12.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 36 Abs 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 88) hat der Senat in seiner Sitzung am 28. August 2024 die erste Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Senats (GO Senat-DHPol) erlassen, die das Kuratorium am 19. September 2024 genehmigt hat.

Artikel I

Die GO Senat-DHPol in der Neufassung vom 10. März 2015 wird wie folgt geändert:

Hinter § 7 Abs. 3 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei der Einberufung ist anzugeben, ob die Sitzung des Senats ausschließlich unter persönlicher Anwesenheit der Senatsmitglieder oder in digitaler oder in hybrider Form nach Maßgabe des § 7a durchgeführt wird.“

Hinter § 7 wird § 7a neu eingefügt. Die Bestimmung lautet wie folgt:

„§ 7a

Digitale und hybride Veranstaltungen

(1) Die Durchführung von Sitzungen des Senats kann in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei einer digitalen Senatssitzung nehmen alle Sitzungsteilnehmer ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung als Videokonferenz an der Sitzung teil (digitale Sitzung).

(2) Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Sitzungsteilnehmer teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit per Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teilnehmen (hybride Sitzung).

(3) Bei digitalen und hybriden Sitzungen soll die technische und störungsfreie Übertragung in beide Richtungen gewährleistet werden und jeder Sitzungsteilnehmer über die digitalen Zugangsmöglichkeiten zur Sitzung verfügen. Jeder Sitzungsteilnehmer ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort stellt die Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher.“

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Während der Behandlung des Tagesordnungspunktes hat das Senatsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen; bei digitalen und hybriden Sitzungen ist die Bild-Ton-Übertragung zu unterbrechen. Die Unterbrechung ist durch die Sitzungsleitung zu überprüfen. Das Senatsmitglied ist über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.“

§ 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer digitalen oder hybriden Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder als anwesend. Die oder der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.“

§ 16 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„(3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder geben verbal oder auf andere geeignete Weise ihr Abstimmungsverhalten bekannt. Abstimmungen erfolgen geheim, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.“

Hinter § 18 Abs. 1 S. 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder können ihre Meldung zur Geschäftsordnung auch auf andere geeignete Weise kundtun.“

Hinter § 19 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder ist bei geheimen Abstimmungen ein technisches Verfahren zu verwenden, das die Trennung zwischen den Identitätsdaten der Abstimmenden und deren Voten gewährleistet, so dass ein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten der per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen ist. Müssen die Stimmen nach Gruppenangehörigkeit im Sinne von Absatz 2 Satz 2 unterscheidbar sein, ist dieses mit Ausnahme der Feststellung der sonstigen Identifizierungsmerkmale technisch festzuhalten.“

Artikel II

Diese erste Ordnung zur Änderung der GO Senat-DHPol tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 18.12.2024



Der amtierende Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei
Uwe Marquardt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Marquardt', with a long horizontal stroke extending to the right.

Der amtierende Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei
Uwe Marquardt